



Informationsvorlage

Tagesordnungspunkt:

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung einer Sammelhinweisanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 32, Flurstück 600, Industriestraße

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	08.05.2014			

Finanzielle Auswirkungen:		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Einnahmen		Ausgaben	
Finanzplan		Ergebnisplan	
Kostenstelle		Produkt	

Sachverhalt:

Der Antragsteller stellt Sammelhinweisschilder auf. Er beantragt die Aufstellung eines solchen Schildes auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 32, Flurstück 600. Die Anlage hat eine Größe von Höhe 2,835 m x Breite 0,840 m. Details sind der beigegeführten Anlage zu entnehmen.

Auf dem Werbeträger in einer Größe von ca. 1,80 m² lassen sich sieben unterschiedlich große Hinweisschilder unterbringen.

Die Anlage soll Lieferanten und Kunden der ansässigen Unternehmen als Orientierungshilfe dienen.

Die Schilder dürfen nur die Inhaber und die Art der gewerblichen Betriebe kennzeichnen;

sie sollen vornehmlich wegweisenden Charakter haben und sich in der Ausgestaltung auf das beschränken, was zum Auffinden des Betriebes in dem Gewerbegebiet erforderlich ist.

Die auf dem Foto bauaufsichtlich genehmigte Sammelhinweisanlage (blau dargestellt) wird nach Erteilung einer Baugenehmigung entfernt.

Gemäß § 13 Abs. II Satz 3 Bauordnung NRW ist die störende Häufung von Werbeanlagen unzulässig. Die Häufung von Werbeanlagen setzt ein räumlich dichtes Nebeneinander einer Mehrzahl gleicher oder verschiedener Anlagen der Außenwerbung voraus. Das Verbot der störenden Häufung von Werbeanlagen trifft nachkommende Anlagen der Außenwerbung. Die erste und zweite Werbeanlage sind noch keine Häufung. Erst das Hinzutreten führt zur Verwirklichung des Tatbestandes.

Eine Werbeanlage, die zu anderen bereits vorhandenen Werbeanlagen hinzutritt und mit diesen zusammen zu einer störenden Häufung führt, kann aus Gründen der Priorität dann nicht genehmigt werden, wenn für sie eine Baugenehmigung beantragt worden ist. Diese bauordnungsrechtliche Entscheidung trifft die Untere Bauaufsicht im Baugenehmigungsverfahren. Die Gemeinde kann nur im Beteiligungsverfahren darauf hinweisen, ggf. sollte im Bauschein eine auflösende Bedingung aufgenommen werden, z. B. dass die Baugenehmigung nur wirksam wird, wenn zuvor die zur Entfernung anstehende Sammelhinweisanlage beseitigt worden ist.

Das vg. Grundstück liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 36 „Gewerbegebiet Rodt“. Hiernach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es insbesondere den Festsetzungen nicht widerspricht. Nach den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes ist das Grundstück Flurstück 600 zum überwiegenden Teil als öffentliche Verkehrsfläche (Parkplatz) und der Randbereich als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Der Standort befindet sich auf der öffentlichen Verkehrsfläche (Parkplatz) im Randbereich, der für den öffentlichen Verkehr nicht genutzt wird.

Anlage

Im Auftrag

Armin Hombitzer

Marienheide, 14.04.2014

